



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

13/2007

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

06.08.2007

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 25. April 2007	2

Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 25. April 2007

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Promotionsausschuss.....	3
§ 3	Voraussetzungen zur Promotion	3
§ 4	Annahme als Doktorandin oder als Doktorand	3
§ 5	Annahmeverfahren	4
§ 6	Wirkung der Annahme	4
§ 7	Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus.....	5
§ 8	Betreuungsverhältnis	5
§ 9	Zulassung zur Prüfung.....	5
§ 10	Dissertation.....	5
§ 11	Bestellung der Gutachter	5
§ 12	Prüfungsausschuss	6
§ 13	Begutachtung der Dissertation	6
§ 14	Ablehnung und Annahme der Dissertation.....	6
§ 15	Mündliche Prüfung.....	7
§ 16	Bewertung der Promotionsleistungen...	7
§ 17	Veröffentlichung der Dissertation.....	8
§ 18	Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades	8
§ 19	Verleihung des Doktorgrades	9
§ 20	Ehrenpromotion	9
§ 21	Sonderregelung „Co-Tutelle“	9
§ 22	PhD-Ordnung.....	9
§ 23	Ablehnende Entscheidungen.....	9
§ 24	Inkrafttreten; Außerkrafttreten;.....	9
Anlage 1:	Muster der Titelblätter bei Dissertationen.....	10
Anlage 2a:	Muster der Doktorurkunde.....	11
Anlage 2b:	Muster der Doktorurkunde (Kooperation m. anderen Universitäten).....	12

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 3 Satz 2, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. ²Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung, die auf selbständiger Forschungstätigkeit beruht und einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt (Dissertation), und einer mündlichen Prüfung festgestellt. ³Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) ¹Durch die Fakultät können der Grad

1. des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.),
2. des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und
3. des Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

verliehen werden. ²Der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) kann in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie berechtigt ist, verliehen werden.

(3) ¹Die Doktorgrade können auch ehrenhalber an Personen, die herausragende wissenschaftliche oder technische Leistungen in einem an der Fakultät gepflegten Gebiet aufweisen, verliehen werden. ²Diese dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der BTU sein. ³Die zu würdigende Leistung muss neuartig sein und zum allgemeinen Fortschritt beitragen. ⁴Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Wirken des zu Ehrenden einerseits und dem Entstehen der zu würdigenden wissenschaftlichen oder technischen Leistungen andererseits bestehen. ⁵Voraussetzung ist ein Bekanntwerden dieser Leistung in der fachlichen und/oder breiten Öffentlichkeit durch entsprechende Publikationen und/oder Vorträge. ⁶Die Be-

urteilung der Leistung erfolgt auf der Basis von drei Fachgutachten. ⁷Der Doktorgrad nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird mit dem Zusatz „E.h.“ (Ehren halber) und die Doktorgrade nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 werden mit dem Zusatz „h.c.“ (honoris causa) verliehen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Das zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Organ ist der Promotionsausschuss. ²Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) ¹Diesem gehören fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. § 9 Nr. 3 der Grundordnung der BTU (ABl. 19/2000) findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorand, benennt die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer, entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter und beruft im Einzelfall die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Konnte der Promotionsausschuss wegen Beschlussunfähigkeit einen Gegenstand nicht behandeln, ist er im weiteren Verfahren bei der Behandlung desselben Gegenstands mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ³Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

Voraussetzung für die Promotion ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 4) sowie die Zulassung zur Doktorprüfung (§ 9).

§ 4 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Auf Antrag ist als Doktorandin oder als Doktorand anzunehmen, wer

1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Se-

mestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,

2. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 BbgHG,
3. einen besonders qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende fachspezifische Studien,
4. einen besonders qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende fachspezifische Studien, sowie den Nachweis einschlägiger wissenschaftlicher Tätigkeiten und Studien, oder
5. den an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworbenen gleichwertigen Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit nachweist.

(2) ¹Über das Kriterium der Einschlägigkeit und Ausnahmen hiervon entscheidet der Promotionsausschuss. ²Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die Dissertation von fachspezifischem wissenschaftlichen Interesse ist und die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichende fachspezifische Kenntnisse verfügt. ³Diese Voraussetzungen liegen in der Regel vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Voten zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät beibringt, in denen unter Darlegung und Würdigung sowohl eines ausgearbeiteten Dissertationskonzepts oder der Dissertation als auch der bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers die begründete Prognose abgegeben wird, dass sie oder er die besondere wissenschaftliche Qualifikation nach § 1 Abs. 1 erreichen wird. ⁴Der Promotionsausschuss kann diese Voraussetzungen überprüfen.

(3) ¹Der Abschluss eines Hochschulstudienganges im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, 4

wird dann als besonders qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote als auch die Note der Abschlussarbeit jeweils „sehr gut“ ist. ²Die als angemessen angesehenen Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Nr. 3, 4 sowie die Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers fest.

(4) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Promotionsausschuss über die Gleichwertigkeit. Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Partneruniversitäten bleiben davon unberührt.

(5) ¹Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 als Doktorand annehmen. ²Die Bestätigung der außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen ist durch Stellungnahmen von mindestens zwei Gutachtern nachzuweisen, die nicht Mitglieder der BTU sein dürfen.

(6) Als Doktorandin oder als Doktorand ist abzulehnen, wer sich einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos gestellt hat, wem der Dokortitel wegen Täuschungsversuchs aberkannt werden musste oder wer wegen eines Täuschungsversuches ein Promotionsverfahren abbrechen musste.

(7) ¹Liegen die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand vor, kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn in der Fakultät keine Sachkompetenz für das Arbeitsthema vorhanden ist. ²Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 5 Annahmeverfahren

¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 4 erforderlichen Unterlagen beizubringen. ³Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, kann die Vorlage beglaubigter Übersetzungen verlangt werden.

(2) Dem Antrag sind ferner beizufügen:

1. die Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels,
2. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
3. eine Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 4 Abs. 6 vorliegt,
4. eine Erklärung darüber, durch welche Hochschullehrerin oder welchen Hochschullehrer die Dissertation betreut werden soll,
5. eine Erklärung an Eides Statt darüber, ob bereits früher Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation.

(3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Wirkung der Annahme

¹Mit der Annahme erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorandenstatus und ist verpflichtet, sich auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung zu immatrikulieren. ²Die Fakultät bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Doktorandin oder dem Doktoranden forschungsorientierte Studien sowie den Erwerb akademischer Schlüsselqualifikationen an und wirkt auf die wissenschaftliche Betreuung hin.

§ 7 Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus

(1) Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach sechs Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist angezeigt wird, dass das Dissertationsvorhaben fortgesetzt wird.

(2) Wird die Doktorandin oder der Doktorand ihrer oder seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht gerecht, oder wird ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers (§ 8) den Doktorandenstatus aberkennen.

§ 8 Betreuungsverhältnis

¹Die Arbeit an der Dissertation soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät betreut werden. ²Für die Betreuung wird in der Regel vom Promotionsausschuss benannt, wer als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer das Dissertationsthema angeregt oder einen entsprechenden Themenvorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers aufgegriffen hat. ³Der Promotionsausschuss holt die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehungsweise der oder des Vorgesetzten ein.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Prüfung sind:

1. ein formgerechter Antrag und
2. keine schuldhafte Täuschung über die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder für die Zulassung zur Prüfung.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Antrag muss das Thema der Dissertation und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers enthalten. ³Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Doktorandin oder des Doktoranden,
2. vier gebundene Exemplare der Dissertation nach § 10 Abs. 1 in einer für den

Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text,

3. je ein Belegexemplar etwaiger Vorveröffentlichungen,
4. eine Erklärung an Eides Statt, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat,
5. eine Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.

(3) Der Antrag kann bis zehn Tage vor der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden, sofern das Verfahren nicht bereits durch eine ablehnende Entscheidung beendet wurde.

§ 10 Dissertation

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand verfasst in deutscher oder englischer Sprache eine Dissertation. ²Die Sprache ist im Einvernehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer festzulegen.

(2) Die Dissertation beruht auf selbständiger Forschungstätigkeit und stellt einen Fortschritt des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnis dar. Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht verwendet werden.

(3) Bereits veröffentlichte Arbeiten können Bestandteil der Dissertation sein, wenn die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor genannt und ihr oder sein Anteil an den in der Publikation dargestellten Ergebnissen deutlich erkennbar ist.

§ 11 Bestellung der Gutachter

(1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen mindestens eine oder einer der Fakultät angehören muss. ²Wird eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einer anderen Fakultät oder Einrichtung bestellt, ist die dortige Leitung zu unterrichten. ³Als Gutachterinnen und Gutachter werden in der Regel bestellt:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
3. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
4. Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren und
5. Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Privatdozentinnen oder Privatdozenten können nur Gutachterinnen oder Gutachter sein, wenn seit ihrer oder seiner Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter sein.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt nach der Zulassung zur Prüfung den Prüfungsausschuss. ²Dieser bewertet die Promotionsleistungen und entscheidet über die Promotion.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. eine gleiche Zahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, von denen eine oder einer durch den Promotionsausschuss dazu bestimmt wird, den Vorsitz im Prüfungsausschuss zu führen,
3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Stimme.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten dem Promotionsausschuss ihr Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit nach den in § 16 Abs. 1 genannten Noten. ²Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. ³Legt eine Gutachterin oder ein Gutachter das Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten vor, soll der Promotionsausschuss

eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.

(2) ¹Die Gutachten und die Dissertation werden im Dekanat zur Einsichtnahme für den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personenkreis der Fakultät ausgelegt. ²Dies wird durch Rundschreiben bekannt gegeben. ³Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit bzw. sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Einwände gegen die Gutachten und die Dissertation sind mit Ablauf des zweiten Werktags nach dem Ende der Auslegedauer schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. ⁵Der Einwand ist an den Promotionsausschuss zu richten, der diesen dem Prüfungsausschuss zur Stellungnahme vorlegt. Einwendende sind als Beteiligte anzusehen.

(3) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann ein positives Urteil über die Dissertation davon abhängig machen, dass die Doktorandin oder der Doktorand durch Verbesserung oder Ergänzung der Dissertation Beanstandungen Rechnung trägt. ²Zu diesem Zweck kann die Dissertation im Einvernehmen zwischen der Gutachterin oder dem Gutachter und der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückgegeben werden. ³Wird die überarbeitete Dissertation wieder vorgelegt, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut zu laufen. ⁴Lehnt die Doktorandin oder der Doktorand eine Überarbeitung ab oder kommt sie oder er der Aufforderung innerhalb der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das ursprüngliche Urteil zu erstatten.

§ 14 Ablehnung und Annahme der Dissertation

(1) ¹Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter sie mit „nicht ausreichend“ bewerten. Gleiches gilt, wenn ein Gutachten auf „nicht ausreichend“ lautet und nicht mindestens in einem Gutachten die Dissertation besser als „ausreichend“ bewertet wurde. ²Im zuletzt genannten Fall muss der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn die

Doktorandin oder der Doktorand sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat.

(3) Lehnt der Prüfungsausschuss die Dissertation als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet.

(4) Wurde die Dissertation als Promotionsleistung abgelehnt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand einmalig mit einem anderen Dissertationsthema die Durchführung eines Promotionsverfahrens an der Fakultät beantragen.

(5) In allen anderen Fällen nimmt der Prüfungsausschuss die Arbeit an.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) ¹Ist die Arbeit angenommen, legt der Prüfungsausschuss den Termin der mündlichen Prüfung fest. ²Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ende der Auslegefrist öffentlich in deutscher oder englischer Sprache (§ 10 Abs. 1 gilt entsprechend) statt. ³Ort und Zeit sind durch Rundschreiben den Beteiligten bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich wird der Prüfungstermin durch Aushang allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann nur in Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Prüfungsausschusses stattfinden. ²Der Promotionsausschuss kann im Verhinderungsfall eines Mitglieds eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. ³Die Doktorandin oder der Doktorand stellt zunächst in einem Vortrag von 30 Minuten Dauer ihre oder seine Dissertation vor. ⁴Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache an. ⁵Die Aussprache hat eine Dauer von mindestens 40 Minuten. ⁶Über den Gang der mündlichen Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Diskussion, die Prüfungsleistung und die Noten enthalten muss. ⁷In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbstständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation und die Vertrautheit mit dem Stand der Forschung erkennen lassen.

(3) ¹Wird der Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichend nachgewiesenen

Grund versäumt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. ²Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die mündliche Prüfungsleistung jeweils getrennt mit den Noten: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht ausreichend (5). Zwischennoten (Auf- oder Abwertung um 0,3) sind zulässig.

(2) ¹Nach der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung eine Gesamtnote. ²Sie ergibt sich zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die schriftliche Leistung und zu 1/3 aus dem arithmetischen Mittel, mit denen die mündliche Leistung bewertet wurde. ³Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird die Gesamtnote durch Rundung ermittelt. ⁴Dabei sind maximal zwei Kommastellen zu berücksichtigen.

(3) ¹Auf der Basis der hieraus berechneten Gesamtnote werden die zulässigen Prädikate „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) und „rite“ (bestanden) entsprechend folgender Zuordnung vergeben:

Note x	Prädikat
1,00 ≤ x < 1,50	magna cum laude
1,50 ≤ x < 2,50	cum laude
2,50 ≤ x	rite

²Bei einer Gesamtnote von 1,00 kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss das Prädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) vergeben.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die mündliche Prüfung bei getrennter Bewertung mit mindestens der Note ausreichend (4) bewertet worden sind.

(5) Das Ergebnis der Prüfung, die Bewertung der Dissertation und der mündlichen

Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion werden der Doktorandin oder dem Doktoranden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht öffentlich bekannt gegeben.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Voraussetzung für die Veröffentlichung ist die Druckreife. ³Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) ¹Die Publikation der Dissertation hat innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote zu erfolgen, andernfalls erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist zur Veröffentlichung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängern.

(3) ¹Die Forderung zur Publikation ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar sein müssen, unentgeltlich bei der Fakultät einreicht und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

a) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen, in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften von 40 Exemplaren, in den Natur- und Ingenieurwissenschaften von 20 Exemplaren, jeweils im Buch- oder Fotodruck, auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden, an die Universitätsbibliothek oder

b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband und die Ablieferung von 2 Sonderdrucken in der Universitätsbibliothek oder

c) den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder durch die Herausgabe von einem Mitglied der BTU Cottbus mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und die Ablieferung von weiteren 20 unentgeltlichen Exemplaren der gedruckten und gebundenen

Dissertation an die Universitätsbibliothek oder

d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und weiteren 5 gedruckten und gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek.

²Der Doktorand versichert an Eides statt die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version.

³Im Fall von a) verpflichtet sich die Universitätsbibliothek, die überzähligen Tauschexemplare für mindestens 4 Jahre in angemessener Stückzahl aufzubewahren. ⁴In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der BTU Cottbus das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁵Bei allen Publikationsformen ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.

(4) ¹Das Titelblatt mit den Angaben ist nach dem Muster des Anhanges zur Promotionsordnung auszufertigen. ²Weicht die Gesamtnote der Promotion vom Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters ab, so kann diese oder dieser verlangen, dass ihr oder sein Name nicht in den Publikationen genannt wird.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann das Verfahren in jedem Stadium abbrechen oder den Vollzug der Promotion verweigern, wenn sich vor der Verleihung des Doktorgrades herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand in dem Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht vorliegen. ²Während eines Ermittlungs-, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer Straftat, welche die Unwürdigkeit einer Doktorandin oder eines Doktoranden zur Folge hat, ruht das Promotionsverfahren.

(2) ¹Der Doktorgrad kann nachträglich aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass die Verleihung der Doktorwürde rechtswidrig war, insbesondere, wenn sich herausstellt,

dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden ist. ²Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Antrag des Promotionsausschusses. ³Die Doktorurkunde ist einzuziehen oder auf andere Weise verkehrsun gültig zu machen.

(3) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der BTU allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

§ 19 Verleihung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) ¹Die Verleihung der Ehrendoktorwürde setzt einen Antrag voraus, den mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Promotionsausschusses gestellt haben. ²Sie erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 21 Sonderregelung „Co-Tutelle“

¹Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Einrichtungen, z. B. für internationale Promotionen, können von dieser Promotionsordnung abweichende Regelungen getroffen werden, die den Bestimmungen

der Partneruniversität Rechnung tragen und dem Charakter dieser Promotionsordnung nicht widersprechen. ²Die Regelungen gelten für den speziellen Fall und müssen jeweils vom Fakultätsrat bestätigt werden.

§ 22 PhD-Ordnung

Den Ablauf des PhD-Programms regelt die PhD-Ordnung.

§ 23 Ablehnende Entscheidungen

¹Ablehnende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, in den Fällen des § 20 Abs. 2 durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich bekannt zu geben. ²Über einen Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat, sofern ihm nicht bereits vom Promotionsausschuss abgeholfen wird. ³Bereits eingereichte Unterlagen, Exemplare der Dissertation sowie die Gutachten bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 24 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 2. September 1998 (ABl. 05/1999), zul. geänd. durch Satzung von 1. Dezember 1999 (ABl. 8/2000) außer Kraft.

(2) ¹Promovenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Doktorandin oder als Doktorand angenommen waren, können die Promotion entweder nach dieser oder nach der Promotionsordnung vom 2. September 1998 (ABl. 05/1999), zul. geänd. durch Satzung vom 1. Dezember 1999 (ABl. 8/2000), ablegen. ²Die Entscheidung ist dem Promotionsausschuss schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

Anlage 1

Muster der Titelblätter bei Dissertationen

Titelblatt der Dissertationsausfertigung beim Einreichen des Promotionsantrages

- DIN A 4 -

_____ *Titel der Dissertation* _____

Der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vorgelegten Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs (o. a. Titel nach § 1 (2))

von

Diplom-Ingenieur

(o. a. akademischer Hochschulgrad oder im Ausland erworbener akademischer Grad)

.....
(Vorname Name, ggf. Geburtsname)

aus.....

(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geographischen Lage des Geburtsortes)

Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Doktorprüfung

- DIN A 4 -

_____ **Titel der Dissertation** _____

Von der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs (o. a. Titel nach § 1 (2)) genehmigte Dissertation

vorgelegt von

Diplom-Ingenieur

(o. a. akademischer Hochschulgrad oder im Ausland erworbener akademischer Grad)

.....
(Vorname Name, ggf. Geburtsname)

aus.....

(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geographischen Lage des Geburtsortes)

Gutachter: _____
Gutachter: _____
Tag der mündlichen Prüfung: _____

Anlage 2 a

MUSTER DER DOKTORURKUNDE

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus verleiht durch die Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik

Herrn/Frau _____ geboren am: _____ aus _____

den Grad Doktor (Doktorin) der Ingenieurwissenschaften(Dr.-Ing.)
(o. a. Titel nach § 1 (2))

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

_____ (Titel)

sowie durch eine mündliche Prüfung am seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das Prädikat

erhalten hat.

Cottbus, Datum

Siegel

.....
Titel Vorname Name
Vorsitzender des Promotions-
ausschusses

.....
Titel Vorname Name
Dekan

Anlage 2 b

MUSTER DER DOKTORURKUNDE

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus verleiht durch die Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik

in Kooperation mit der Fakultät der Universität.....

Herrn/Frau _____ geboren am _____ aus _____

den Grad Doktor (Doktorin) der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

_____ (Titel)

sowie durch eine mündliche Prüfung am seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das Prädikat

erhalten hat.

Cottbus, Datum

Siegel

.....
Titel Vorname Name
Vorsitzender des Promotions-
ausschusses

.....
Titel Vorname Name
Dekan

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 24. April 2006, der Stellungnahme des Senats vom 02. November 2006, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 25. April 2007 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. April 2007.

Cottbus, den 25. April 2007

Der Präsident

In Vertretung

Wolfgang Schröder

Kanzler